|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Musterschule | **BETRIEBSANWEISUNG**über den Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungengegen Absturz (PSAgA) für Arbeiten im Gerüstbau nach BGR 198/199 | **Stand** 14.10.2016  |
| ART DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG |
| Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)Montage von Fassadengerüsten |
| SCHUTZZIELE |
|  | Bei einem Sturz in die PSAgA ist eine Verletzung grundsätzlich nicht auszuschließen, jedoch kann die Schwere der Verletzungsfolgen gemindert werden. |
| EINSATZ UND VERHALTENSREGELN |
|  | • Benutzung nur nach Unterweisung mit praktischen Übungen unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung des Herstellers. • Der Auffanggurt der PSAgA muss für die Körperabmessungen des Benutzers ausgewählt sein und von diesem eingestellt/angepasst werden. • Es darf nur die bereitgestellte PSAgA verwendet werden. Veränderungen oder Ergänzungen sind unzulässig. • Vor der Benutzung ist die PSAgA durch Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen. • Es sind nur die von dem Gerüsthersteller in der Aufbau- und Verwendungsanleitung angegebenen Anschlagpunkte (z. B. Geländerholm oder obere Rahmenecke) zu benutzen. • Es muss sichergestellt sein, dass ausreichender Freiraum zum Auffangen der abstürzenden Person vorhanden ist. • Das unbeabsichtigte Lösen des Verbindungselementes (Haken) vom Anschlagpunkt im Gerüst muss ausgeschlossen sein. • Der Falldämpfer darf nur an der Auffangöse des Auffanggurtes bzw. deren Verlängerung befestigt werden. • Bei der Verwendung von PSAgA im Gerüstbau muss ein geeigneter Schutzhelm getragen werden, z. B. mit 3-Punkt-Kinnriemen als Schutz gegen Herunterfallen des Helmes während des Sturzes. Die Ausrüstung darf nicht zu anderen Zwecken, z. B. als Anschlagmittel für Lasten, verwendet werden. |
|  | VERHALTEN BEI STÜRZEN / ERSTE HILFE |  |
|  | • Bei einem Sturzunfall Ruhe bewahren und überlegt handeln! • Sofortige Information der Rettungsstelle (z. B. Notruf Nr. 112). • Die Rettungsmaßnahme ist unverzüglich einzuleiten (siehe Betriebsanweisung zum Rettungsverfahren). • Erste-Hilfe-Maßnahme, soweit erforderlich, durchführen. |
|  | VERHALTEN BEI MÄNGELN |  |
|  | • Beschädigte, sturzbelastete oder zweifelhafte PSAgA ist der Benutzung zu entziehen. • Freigabe nur nach der Überprüfung durch einen Sachkundigen. • Reparatur darf nur durch den Hersteller durchgeführt werden. • Jeder Mangel an der PSAgA ist dem Aufsichtführenden zu melden. |
|  | Lagerung, Reinigung und Pflege |  |
|  | • Die PSAgA geschützt lagern und transportieren, z. B. in Gerätekoffer oder -tasche. • Persönliche Schutzausrüstungen dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können. Solche Einflüsse sind z. B. aggressive Stoffe wie Säuren, Laugen, Lötwasser, Öle, Putzmittel, Funkenflug. • Im Lager die PSAgA frei hängend, trocken und möglichst geschützt gegen UV-Strahlung aufbewahren. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Monaten, ist die Ausrüstung auf sicheren Zustand durch einen Sachkundigen zu überprüfen. |
| An- und Ablegen |
|  | Falsche Benutzung der bereitgestellten PSAgA (z. B. Auffanggurt nicht richtig angelegt (zu locker), Veränderung bzw. Ergänzung des Systems) kann dazu führen, dass die PSAgA versagt.Auf der ersten Gerüstlage in 2 m Höhe ist die Wirksamkeit der PSAgA nicht gegeben, da kein ausreichender Freiraum zum Auffangen der abstürzenden Person vorhanden ist.Der Anschlagpunkt darf nicht auf Standplatzhöhe des Beschäftigten liegen, hier besteht Lebensgefahr (z. B. kann die PSAgA versagen). |